S 16 RJ 678/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RJ 678/98
Datum	17.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 297/99
Datum	20.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. August 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die rentenrechtliche BerÃ¼cksichtigung der ZeitrÃ¤ume vom 01.09.1945 bis zum 30.09.1947 und vom 01.10.1955 bis zum 01.05.1958 bei der Berechnung der Regelaltersrente fÃ¼r den am 25.03.1996 verstorbenen Ehemann der KlÃ¤gerin.

Die KlÃ¤gerin und ihr am 28.09.1928 geborener Ehemann Ã¼bersiedelten am 08.02.1961 aus Polen in das Beitrittsgebiet. Am 19.01.1993 beantragte der verstorbene Ehemann der KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente bei der Beklagten. Hierbei gab er an, vom 01.09.1943 bis 07.02.1961 nach einer abgebrochenen Lehre als Drahtzieher Ã¼berwiegend als Kraftfahrer tÃ¤tig gewesen zu sein. Er legte eine Bescheinigung des Landratsamtes Aue vom 16.08.1993 vor,

wonach er Vertriebener i.S.d. Â§ 1 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist.

Mit Rentenbescheid vom 31.03.1994 gewÃ¤hrte die Beklagte dem Ehemann der KlÃ¤gerin mit Wirkung vom 01.10.1993 eine Regelaltersrente. Die Zahlung wurde zum 01.05.1994 mit einem monatlichen Zahlbetrag von 1.156,61 DM aufgenommen. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass Ã¼ber die Anerkennung der Zeit vom 01.09.1943 bis 07.02.1961 erst nach DurchfÃ¼hrung des deutsch-polnischen BestÃ¤tigungsverfahrens entschieden werden kÃ¶nne. Die Beklagte veranlasste sodann Ã¼ber die LVA B â¦ die Anfrage beim polnischen VersicherungstrÃ¤ger zur KlÃ¤rung von polnischen Abkommenszeiten fÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin. Nach Auskunft des polnischen VersicherungstrÃ¤gers waren fÃ¼r die Zeiten 1945 bis 30.09.1947 und 01.10.1955 bis 1957 BeitrÃ¤ge beim privaten Arbeitgeber nachweislich nicht entrichtet worden. FÃ¼r den Zeitraum vom 02.05.1958 bis November 1958 war nach der Auskunft des polnischen VersicherungstrÃ¤gers die Beschaffung von Unterlagen nicht mÃ¶glich. Im Ergebnis dieses BestÃ¤tigungsverfahrens erlieÃ die Beklagte am 12.03.1996 einen neuen Rentenbescheid rÃ¼ckwirkend zum 01.10.1993. Ab 01.05.1996 ergab sich ein monatlicher Zahlbetrag von 1.611,31 DM. AuÃerdem wurde eine Nachzahlung von 8.753,65 DM ausgewiesen. Bei der Neuberechnung der Rente wurde der Zeitraum vom 01.09.1943 bis 31.01.1961 mit folgenden Ausnahmen berÃ¼cksichtigt: 01.09.1943 bis 05.02.1945 01.09.1945 bis 30.09.1947 01.10.1955 bis 01.05.1958. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass diese Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 09.10.1975 nicht anerkannt werden kÃ¶nnten, weil sie weder vom polnischen VersicherungstrÃ¤ger noch durch andere zweifelsfreie Nachweise bestÃ¤tigt worden seien. Eine Anerkennung nach dem Fremdrentengesetz (FRG) sei ebenfalls nicht mÃ¶glich.

Gegen die Nichtanerkennung dieser Zeiten legte die Tochter des RentenempfÃ¤ngers namens ihres Vaters mit Schreiben vom 25.03.1996 Widerspruch ein. FÃ¼r die Lehrzeit vom 01.09.1943 bis 05.02.1945 lÃ¤gen in den polnischen Ãmtern keine Nachweise vor, da diese im ehemalig deutschen Gebiet abgeleistet worden sei. Als Zeugen fÃ¼r diese Angaben wurde die Schwester des Versicherten sowie eine Frau U â¦ aus H â¦ benannt. In der Zeit vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 sei er fÃ¼r seine Mutter und seinen Bruder der einzige ErnÃ¤hrer gewesen. Auch in der Zeit vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 habe er gearbeitet. Seine Frau sei zu diesem Zeitpunkt auf ihn versichert gewesen. Dies mÃ¼sste aktenkundig sein.

Am Tag der Niederschrift des Widerspruches verstarb der Versicherte. Das Verwaltungsverfahren wurde mit seiner Ehefrau, der KlÃ¤gerin, weitergefÃ¼hrt. Die KlÃ¤gerin legte eine schriftliche Aussage von Frau F â¦ vom 10.05.1996 vor, wonach der Ehemann der KlÃ¤gerin in den streitigen ZeitrÃ¤umen jeweils gearbeitet hat. Mit Rentenbescheid vom 11.12.1996 half die Beklagte dem Widerspruch teilweise ab. Die Regelaltersrente fÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin wurde unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01.09.1943 bis 05.02.1945 neu festgestellt. Hieraus resultierte eine Nachzahlung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.1993 bis 31.03.1996 in HÃ¶he von 500,48 DM. Nachdem die KlÃ¤gerin ihren Widerspruch aufrechterhielt und darauf hinwies, dass insbesondere in den Jahren

1955 bis 1958 der Ehemann der KlÃ¤gerin versichert gewesen sei, da sich der Sohn zu diesem Zeitpunkt stÃ¤ndig in Ã¤rztlicher Behandlung befunden habe, leitete die Beklagte nochmals eine Anfrage beim polnischen VersicherungstrÃ¤ger ein. Nach dem Antwortschreiben vom 15.09.1997 konnten dort jedoch keine weiteren Zeugen ermittelt werden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 03.08.1998 zurÃ¼ck, soweit ihm nicht bereits abgeholfen worden war. Zur BegrÃ¼ndung verwies die Beklagte auf Â§ 55 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI). Hiernach sind Beitragszeiten Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Als besondere Vorschrift sei das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 09.10.1975 und in WeiterfÃ¼hrung das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 08.12.1990 anzuwenden, da der Ehegatte 1961 in das Beitrittsgebiet zugezogen sei und seit 1993 Rentenbezieher war. FÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 und vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 sei trotz umfangreicher Recherchen durch den polnischen VersicherungstrÃ¤ger weder der Nachweis fÃ¼r das Vorliegen von Beitragszeiten erbracht worden noch hÃ¤tten die genannten Zeugen gefunden werden kÃ¶nnen. In den ZeitrÃ¤umen vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 und vom 01.10.1955 bis 1957 seien nach den Ermittlungen des polnischen VersicherungstrÃ¤gers bei privaten Arbeitgebern nachweislich keine BeitrÃ¤ge entrichtet worden. FÃ¼r die Zeit von Januar 1958 bis 01.05.1958 seien zwar Lohnunterlagen des Betriebes ermittelt worden, aber der Versicherte sei in der BeschÃ¤ftigungsliste nicht aufgefÃ¼hrt worden. Damit sei fÃ¼r die geltend gemachten Zeiten eine BeschÃ¤ftigung und Beitragszahlung weder nachgewiesen noch Ã¼berwiegend wahrscheinlich. Eine Anerkennung sei somit weder als Beitragszeit noch im Rahmen der Glaubhaftmachung mÃ¶glich.

Mit der am 24.08.1998 beim Sozialgericht (SG) Chemnitz eingegangenen Klage verfolgte die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Zur BegrÃ¼ndung wurde auf die Aussage der Zeugin U â¦ verwiesen, die in ihrem Schreiben vom 10.05.1996 die BeschÃ¤ftigungszeiten des verstorbenen Ehegatten der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt habe. Hinsichtlich des Zeitraumes vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 wurde nochmals die bestehende Krankenversicherung erwÃ¤hnt. In der Volksrepublik Polen seien die VersicherungsbeitrÃ¤ge als GesamtbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung gezahlt worden. Es sei davon auszugehen, dass im betreffenden Zeitraum auch BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Mit Schreiben vom 04.02.1999 wurden weitere Zeugen benannt. Der Ehemann der KlÃ¤gerin habe zudem bei Rentenantragstellung mit seiner Unterschrift eigenhÃ¤ndig seine Aussage beurkundet. Die KlÃ¤gerin gedenke nicht, auf die ihrem Mann zustehende Rente fÃ¼r geleistete Arbeit zu verzichten.

Das SG hat zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts die von der KlÃ¤gerin benannten Zeugen angeschrieben, jedoch keine Reaktion erhalten. Es hat sodann mit Urteil vom 17.08.1999 die Klage abgewiesen und ausgefÃ¼hrt, dass der Nachweis der in Rede stehenden Beitragszeiten nicht erbracht worden sei. Eine Tatsache sei dann nachgewiesen, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehe, d.h. wenn an dem Vorliegen "kein vernÃ¼nftiger, die

LebensverhÃ¤ltnisse klar Ã¼berschauender Mensch noch zweifelt". KÃ¶nne dieser Nachweis nicht gefÃ¼hrt werden, so sei eine Glaubhaftmachung mÃ¶glich. Eine Tatsache sei dann glaubhaft, wenn ihr Vorliegen Ã¼berwiegend wahrscheinlich sei; die "bloÃe MÃ¶glichkeit des Vorliegens" genÃ¼ge nicht. FÃ¼r die begehrten ZeitrÃ¤ume sei trotz umfangreicher Recherchen durch den polnischen VersicherungstrÃ¤ger der Nachweis fÃ¼r das Vorliegen von Beitragszeiten nicht erbracht worden. Auch Zeugenaussagen hÃ¤tten mit Ausnahme der Aussage der Zeugin F â¦ nicht beigebracht werden kÃ¶nnen. Ein Nachweis fÃ¼r die Absolvierung der in Streit stehenden Beitragszeiten sei somit nicht erbracht worden. FÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 und vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 seien nach den Ermittlungen des polnischen VersicherungstrÃ¤gers bei privaten Arbeitgebern nachweislich keine BeitrÃ¤ge entrichtet worden. FÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1958 bis 01.05.1958 seien zwar entsprechende Lohnunterlagen des Betriebs ermittelt worden, jedoch sei der verstorbene Ehemann der KlÃ¤gerin in der BeschÃ¤ftigungsliste nicht aufgefÃ¼hrt. Zwar bestÃ¤tige die Zeugin F â¦ eine BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die in Streit stehenden ZeitrÃ¤ume, jedoch unterlÃ¤gen die Ermittlungen des polnischen VersicherungstrÃ¤gers einer hÃ¶heren Beweiskraft als die Zeugenaussage.

Gegen das dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 06.10.1999 zugestellte Urteil legte die KlÃ¤gerin am 05.11.1999 Berufung ein. Es kÃ¶nne nicht nachvollzogen werden, warum nach Auffassung des SG den Aussagen des polnischen VersicherungstrÃ¤gers ein hÃ¶herer Beweiswert zukomme als einer Zeugenaussage. GemÃ¤Ã Â§ 21 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) kÃ¶nne ein Nachweis Ã¼ber das Vorliegen von Beitragszeiten mit allen zulÃ¤ssigen Beweismitteln und somit auch durch Zeugenaussagen gefÃ¼hrt werden. Eine Rangfolge Ã¼ber die Wertigkeit der Beweismittel sei vom Gesetzgeber nicht getroffen worden, so dass der Auskunft einer auslÃ¤ndischen BehÃ¶rde gegenÃ¼ber einer Zeugenaussage erhÃ¶hter Beweiswert nicht zukomme. Aus dem Schreiben der Zeugin gehe hervor, dass der verstorbene Ehegatte der KlÃ¤gerin in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nachgegangen sei. Die KlÃ¤gerin habe weiteren Zeugenbeweis angeboten, wobei zu rÃ¼gen sei, dass das SG eine Beweiserhebung durch die Vernehmung der im deutschen Staatsgebiet wohnhaften Zeugin A â¦ nicht durchgefÃ¼hrt hat. Auch gehe man davon aus, dass bei bestehender Krankenversicherungspflicht gleichzeitig eine Rentenversicherungspflicht bestand und beide BeitrÃ¤ge gleichzeitig abgefÃ¼hrt wurden. Hieraus wÃ¤re zumindest eine Glaubhaftmachung zu erzielen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG Chemnitz vom 17.08.1999 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.03.1996 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 11.12.1996 und des Widerspruchsbescheides vom 03.08.1998 zu verurteilen, die ZeitrÃ¤ume vom 01.09.1945 bis zum 30.09.1947 sowie vom 01.10.1955 bis zum 01.05.1958 als Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend und verweist auf dessen GrÃ¼nde. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne eine ZeugenerklÃ¤rung allenfalls als Mittel der Glaubhaftmachung angesehen werden. GemÃ¤Ã Â§ 4 FRG sei eine Tatsache dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen Ã¼berwiegend wahrscheinlich sei. Die bloÃe MÃ¶glichkeit des Vorliegens genÃ¼ge nicht (Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Durch die Zeugenaussage werde fÃ¼r den verstorbenen Ehegatten der KlÃ¤gerin eine BeschÃ¤ftigung bei einem privaten Arbeitgeber bestÃ¤tigt, jedoch seien Aussagen bezÃ¼glich bestehender Versicherungspflicht, Entlohnung usw. nicht getroffen. BezÃ¼glich des Letzteren sei aber im Rahmen des BestÃ¤tigungsverfahrens in Zusammenarbeit mit dem polnischen VersicherungstrÃ¤ger ermittelt worden, dass fÃ¼r diese beim privaten Arbeitgeber ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten nachweislich BeitrÃ¤ge nicht entrichtet worden sind. Eine Glaubhaftmachung sei nur dann mÃ¶glich, wenn die gemachten Angaben sich widerspruchslos in das Gesamtbild der bereits feststehenden Tatsachen einfÃ¼ge. Genau hieran mangele es im vorliegenden Fall.

In dem ErÃ¶rterungstermin vom 05.04.2000 teilte die KlÃ¤gerin mit, dass die benannten Zeugen nicht vernommen werden mÃ¼ssen, da diese lediglich Angaben machen kÃ¶nnten, dass ihr Ehemann tatsÃ¤chlich gearbeitet habe. Zur AbfÃ¼hrung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen kÃ¶nnten diese keine Aussagen machen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung (Â§ 143 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Zutreffend hat das SG Chemnitz die Klage abgewiesen. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in eigenen Rechten.

Zwar ist die KlÃ¤gerin nicht selbst Inhaberin des streitigen Anspruches auf hÃ¶here Regelaltersrente, doch kann sie diesen gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) als Sonderrechtsnachfolgerin ihres am 25.03.1996 verstorbenen Ehemannes geltend machen.

Die mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) angegriffene Festsetzung des Wertes des Rechts auf Altersrente im Bescheid der Beklagten vom 12.03.1996 in der Gestalt des Bescheides vom 11.12.1996 und des Widerspruchsbescheides vom 03.08.1998 ist jedoch rechtmÃ¤Ãig.

Die streitigen ZeitrÃ¤ume kÃ¶nnen nicht als originÃ¤re Beitragszeit im Sinne von Â§ 54 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Â§ 55 Abs. 1 SGB VI berÃ¼cksichtigt werden. Dies

scheidet bereits deshalb aus, weil fÃ¼r die fragliche Zeit nach Bundesrecht weder PflichtbeitrÃ¤ge noch freiwillige BeitrÃ¤ge an einen bundesdeutschen RententrÃ¤ger gezahlt worden sind. Ebenso handelt es sich nicht um Zeiten, fÃ¼r die ausnahmsweise nach besonderen Vorschriften des Bundesrechts PflichtbeitrÃ¤ge als gezahlt gelten (Â§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Auch ist eine Qualifizierung als Beitrittsgebiets-Beitragszeiten, die nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichstehen, nicht mÃ¶glich. Unstreitig wurden in den streitigen ZeitrÃ¤umen auch im Beitrittsgebiet nach den vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht dort geltenden Rechtsvorschriften fÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin keine BeitrÃ¤ge zum dortigen System der Rentenversicherung gezahlt.

Sachverhalte, die jemand auÃerhalb des jeweiligen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erfÃ¼llt, sind grundsÃ¤tzlich schlechthin ungeeignet, Rechte gegenÃ¼ber TrÃ¤gern der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland zu begrÃ¼nden oder in ihrem Wert zu erhÃ¶hen. Etwas anderes gilt nur insoweit, als gÃ¼ltiges Bundesgesetz dies anordnet oder wirksam die Rechtsmacht zu einer solchen Anordnung Ã¼bertragen hat. Eine derartige Anordnung ergibt sich vorliegend aus den Bestimmungen des FRG in der Fassung des Renten-Ãberleitungsgesetzes (RÃG) vom 25.07.1991. GemÃ¤Ã Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Abkommen vom 08.12.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen Ã¼ber soziale Sicherheit vom 18.06.1991 (BGBl. II, S. 741 ff.) sind Zeiten, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigen sind, bei der Feststellung einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Anwendung des FRG und Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) zu berÃ¼cksichtigen, solange der Berechtigte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 02.10.1990 wohnt. Wohnte jedoch der Berechtigte â wie vorliegend â im Beitrittsgebiet, regelt Satz 2 o.g. Vorschrift, dass fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von Zeiten nach Satz 1 o.g. Vorschrift die im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften maÃgeblich sind. Die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns des Ehemanns der KlÃ¤gerin im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften sind wiederum das FRG sowie das FANG in der jeweiligen Fassung, die sie durch das RÃG vom 25.07.1991 erfahren haben. GemÃ¤Ã Art. 35 des RÃG sind zum 01.01.1992 das FRG in der Fassung des Art. 14 des RÃG und das FANG in der Fassung des Art. 15 des RÃG im Beitrittsgebiet in Kraft getreten. Da die in Streit stehende Regelaltersrente erstmals zum 01.10.1993 bewilligt werden konnte, sind die vorgenannten Bestimmungen in dieser Fassung anzuwenden. Zwar existierte auch zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen ein Vertrag vom 13.07.1957 Ã¼ber die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik, doch ist dieser bilaterale Vertrag mit Ablauf des 02.10.1990 erloschen [vgl. Rechtsprechung des BSG, z.B. Urteil vom 29.06.2000, B 4 RA 62/99 R]. Ãber die Verordnung Ã¼ber die vorÃ¼bergehende weitere Anwendung verschiedener vÃ¶lkerrechtlicher VertrÃ¤ge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit vom 03.04.1991, geÃ¤ndert durch die Verordnung vom 18.12.1992 konnte dieser Vertrag vorÃ¼bergehend weiter angewandt werden. Nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist die Weitergeltung jedoch unter den Vorbehalt gestellt,

dass das Abkommen vom 25.04.1973 und das Abkommen vom 09.10.1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen hierzu keine Regelungen enthalten.

Auch wenn der Ehemann der KlÃ¤gerin zu dem durch das Gleichstellungssystem des FRG begÃ¼nstigten Personenkreis gehÃ¶rt, kÃ¶nnen die streitigen Zeiten jedoch nicht als Beitragszeiten BerÃ¼cksichtigung finden. Â§ 14 FRG bestimmt, dass sich die Rechte und Pflichten der nach diesem Abschnitt Berechtigten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden allgemeinen Vorschriften richten, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Beitragszeiten, die bei einem nicht deutschen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt sind, stehen den nach Bundesrecht zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten gleich (Â§ 15 Abs. 1 FRG). Als gesetzliche Rentenversicherung im Sinne des Abs. 1 ist jedes System der sozialen Sicherheit anzusehen, in das in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung stehende Personen durch Ã¶ffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen sind, um sie und ihre Hinterbliebenen fÃ¼r den Fall der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit, des Alters und des Todes oder fÃ¼r ein oder mehrere dieser FÃ¤lle durch die GewÃ¤hrung regelmÃ¤Ãiger wiederkehrender Geldleistungen (Renten) zu sichern.

Nach Auskunft des polnischen SozialversicherungstrÃ¤gers wurden fÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin in den Jahren 1945 bis 1947 keine BeitrÃ¤ge entrichtet. Damit ist das ZurÃ¼cklegen von Beitragszeiten gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs. 1 FRG bzw. das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 16 Abs. 1 FRG nicht erwiesen. Ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, bestimmt sich hier nach Â§ 7 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV), wonach eine solche bei nicht selbstÃ¤ndiger Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis oder im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, anzunehmen ist. Die Auskunft des polnischen SozialversicherungstrÃ¤gers steht der Annahme einer nicht selbstÃ¤ndigen Arbeit im Rahmen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses gerade entgegen. Dies ist fÃ¼r den Zeitraum bis Januar 1946 auch insofern nachvollziehbar, als der Ehemann der KlÃ¤gerin nach seinen eigenen Angaben in dieser Zeit fÃ¼r die Ehefrau eines Fuhrunternehmers gearbeitet hatte, der selbst in Internierung war. Der Ehemann der KlÃ¤gerin hat fÃ¼r diesen Zeitraum selbst das Vorliegen eines Arbeitsvertrages verneint. Auch fÃ¼r die nachfolgende Zeit bis September 1947 konnte nicht der Nachweis der Beitragsentrichtung zum Sozialversicherungssystem der polnischen Volksrepublik erbracht werden bzw. der Nachweis einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen hat der damalige Arbeitgeber des Ehemanns der KlÃ¤gerin, Herr L â¦, diesen erst mit Wirkung ab Oktober 1947 als beitragspflichtig gemeldet. Vorher war der Arbeitgeber nicht in der Evidenz der Beitragszahler aufgefÃ¼hrt. Ãber die Behauptung, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin bereits vorher versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war, kann nur spekuliert werden. Keinesfalls gelingt der Nachweis dieser Tatsache. Eine Tatsache gilt dann als nachgewiesen, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht. Dies ist dann der Fall, wenn kein vernÃ¼nftiger, die LebensverhÃ¤ltnisse klar Ã¼berschauender Mensch am Vorliegen dieser Tatsache noch Zweifel haben kann. Dieser Sicherheitsgrad kann hier jedoch nicht erreicht werden. Dem steht die Auskunft des polnischen SozialversicherungstrÃ¤gers

entgegen. Hiernach ist davon auszugehen, dass der private Arbeitgeber des Ehemanns der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge nachweislich nicht entrichtet hat. Nach Â§ 4 FRG genÃ¼gt fÃ¼r die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen zwar auch die Glaubhaftmachung, doch kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Behauptungen des Ehemanns der KlÃ¤gerin insoweit glaubhaft sind. Eine Tatsache ist gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 FRG dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Im Ergebnis der Ermittlungen ist weder das Vorliegen einer Beitragszeit noch einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung Ã¼berwiegend wahrscheinlich. Zwar hat die von der KlÃ¤gerin angegebene Zeugin F â¦ bestÃ¤tigt, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin in den streitigen ZeitrÃ¤umen beschÃ¤ftigt war, doch erschÃ¶pft sich damit ihre Auskunft. Zum einen erscheint schon zweifelhaft, ob sie sich tatsÃ¤chlich an eine derartig lange zurÃ¼ckliegende Zeit so konkret, wie in der Zeugenaussage vom 10.05.1996 angegeben, erinnern kann. Auf Nachfrage der Beklagten vom 25.11.1996 wurden keine weiteren UmstÃ¤nde angegeben, die es der Zeugin erlaubten, sich genau an die bezeugten ZeitrÃ¤ume zu erinnern. DarÃ¼ber hinaus hat die Zeugin jedoch keine Angaben zur Ausgestaltung der BeschÃ¤ftigung gemacht. Ob der Ehemann der KlÃ¤gerin in diesen ZeitrÃ¤umen tatsÃ¤chlich nicht selbstÃ¤ndig beschÃ¤ftigt war und der Sozialversicherungspflicht unterstand, kann der Zeugenaussage nicht entnommen werden. Nach eigener Auskunft der KlÃ¤gerin kÃ¶nnen auch die anderen benannten Zeugen lediglich dazu Angaben machen, dass ihr Ehemann tatsÃ¤chlich gearbeitet hat. Stellt man diesen Angaben die eindeutige Auskunft des polnischen SozialversicherungstrÃ¤gers gegenÃ¼ber, dass tatsÃ¤chlich BeitrÃ¤ge nicht entrichtet worden sind, so ist es nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass eine Beitragszeit entsprechend Â§ 15 Abs. 1 FRG oder eine BeschÃ¤ftigungszeit nach Â§ 16 Abs. 1 FRG vorlag. Der geltend gemachte Zeitraum vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 ist im Ãbrigen von der Beklagten zumindest teilweise, nÃ¤mlich bis 31.12.1946 als Zeit der Vertreibung und Flucht berÃ¼cksichtigt.

Gleichfalls ist der Zeitraum vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 als Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeit im Sinne der Â§Â§ 15, 16 FRG weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Nach Angaben des Ehemanns der KlÃ¤gerin war er auch im Zeitraum von 1951 bis 1957 wiederum beim Transportunternehmer L â¦ beschÃ¤ftigt. Im Jahre 1957 war er zudem in einem Malerei-/Klempnereibetrieb beschÃ¤ftigt, jedoch nach eigener Aussage ohne Vereinbarung. FÃ¼r den Zeitraum Januar bis April 1958 hatte der Ehemann der KlÃ¤gerin bei Antragstellung angegeben, Kraftfahrer bei der Feuerwehr gewesen zu sein. Diesen ErklÃ¤rungen stehen die ErklÃ¤rungen des polnischen SozialversicherungstrÃ¤gers gegenÃ¼ber, wonach der Ehemann der KlÃ¤gerin im Zeitraum 1955 bis 1957 nicht zur Versicherung gemeldet war bzw. der Arbeitgeber nicht in der Evidenz der Beitragszahler aufgefÃ¼hrt war. Hinsichtlich des Zeitraums Januar bis April 1958 war der Ehemann der KlÃ¤gerin nicht in der Evidenz der ehemals BeschÃ¤ftigten der als Arbeitgeber benannten Kohlengrube aufgefÃ¼hrt. Nach der Aussage von Frau F â¦ war der Ehemann der KlÃ¤gerin allerdings von 1957 bis 1958 in dem Maler- und Klempnerbetrieb tÃ¤tig. Den Angaben des Ehemanns der KlÃ¤gerin steht auch die Vereinbarung der "Ãnderung der BeschÃ¤ftigung" vom 02.05.1958 mit

dem Transport- und Dienstleistungsunternehmen "Start" entgegen. Hiernach wurde der Ehemann der KlÃ¤gerin zum 02.05.1958 eingestellt. Seine Pflichten sollten unverÃ¤ndert im Fahren von Lastkraftwagen bestehen und das Einstellungsschreiben vom 31.12.1957 damit seine GÃ¼ltigkeit verlieren. Aus all diesen ErklÃ¤rungen und Unterlagen ergibt sich kein eindeutiges Bild. Ob eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung im Zeitraum vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 vorgelegen hat, kann nicht mit mindestens Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit im Sinne des Â§ 4 FRG angenommen werden â□□ auch nicht bei BerÃ¼cksichtigung der behaupteten Krankenversicherung. So besteht nach den verschiedenen Stellungnahmen sowohl die MÃ¶glichkeit, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin Anfang 1958 bei der Feuerwehr tÃ¤tig war, als auch bei dem Transport- und Dienstleistungsunternehmen "Start" (in welchem RechtsverhÃ¤ltnis auch immer) als auch bei dem Maler- und Klempnerbetrieb K â□¦ Ob und bei welchem Arbeitgeber der Ehemann der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt war, lÃ¤sst sich nicht mehr nachvollziehen.

Nach alledem konnten die streitigen Zeiten keine BerÃ¼cksichtigung bei der Berechnung der Altersrente des Ehemannes der KlÃ¤gerin finden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht gegeben, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024